

# 22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

**AK Nr.:** 21

**Thema:** **Maßstab und Grenzen zur Beurteilung von Elternverhalten**

**Leitung:** *Vors. Richter am KG Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Berlin & Diplom-Psychologe Dr. Josef Rohmann, Tübingen*

## Arbeitskreisergebnis

- Der Maßstab für die Beurteilung von Elternverhalten ergibt sich im Ergebnis aus der Gesamtheit der Ermittlungen. 58:0:0
- Der/die psychologische Sachverständige speist seine/ihre Fachkunde ein und gibt auf der Grundlage seiner Untersuchung eine psychologische Beurteilung ab. Innerhalb der psychologischen Fragestellung nimmt der psychologische Sachverständige eine Bewertung vor. In diesem Rahmen bezieht er den Maßstab aus der psychologischen Wissenschaft. 57:0:1
- Erziehungsfähigkeit ist ein Konstrukt; es setzt sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammen und setzt evtl. unterschiedliche Fachkompetenzen voraus. Vorsicht ist geboten, weil oft Unterschiedliches darunter verstanden wird. Zur Konkretisierung sind die Teilbereiche zu erläutern. 58:0:0
- Das konkrete Elternverhalten und seine Wirkung auf das Kind sind zu beobachten und zu bewerten. Bloße Erziehungsziele und Erziehungswissen im Kopf, die nicht umgesetzt werden, sind unzureichend. 56:0:2
- Die Beantwortung der gerichtlichen Frage ist einzelfallorientiert, muss auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgreifen, wenn auch die Komplexität des Einzelfalls wissenschaftlich nicht abgebildet ist, d.h. sich die Bedingungen der individuellen Konstellation nur teilweise wissenschaftlich wiederfinden. Es gibt keine wissenschaftliche Untersuchung, die es erlaubt, den konkreten Einzelfall mit quantitativen Aussagen zu stützen. 52:1:5
- Restriktives Gatekeeping als Bestandteil von Elternverhalten kann funktional (sinnvoll und zweckmäßig) sein. Daher ist ein differenzierter Blick auf Gatekeeping, sowohl in seiner nützlichen als auch in seiner schädlichen Funktion erforderlich. 53:0:5
- Das Elternverhalten muss auch im Kontext der sozialen, kulturellen, religiösen Lebens(ausgangs)lage des jeweiligen Kindes in seiner Familie beobachtet und bewertet werden. 50:0:8
- Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung in Form von Unterlassen muss stärker in den Vordergrund gerückt werden. 55:0:3

- Zu beachten ist, ob Eltern in ihrem Verhalten die Kinderrechte wahren und verwirklichen.18:7:33
- Bei der Beurteilung des Elternverhaltens müssen die Möglichkeiten der Kompensation von Defiziten beachtet werden.56:0:2
- Wünschenswert sind länderübergreifende Untersuchungen mit der Hypothese, dass bei der Beurteilung von Elternverhalten oftmals psychologische Sachverständige zu identischen Einschätzungen, kommen während die Gerichtsentscheidungen unterschiedlich ausfallen.29:10:17
- Fortbildung ist für alle Professionen erforderlich, um Elternverhalten zuverlässig beurteilen zu können.56:0:0